



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

02 NOV 2017

gültig ab: sofort

1-1165-17

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes
mit Flugbeschränkungen anlässlich der 23. UN-Klimakonferenz in Bonn**



Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der 23. UN-Klimakonferenz in Bonn

vom 27. Oktober 2017

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Langen wird vorübergehend das folgende Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Bonn“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 2 NM Radius um 50 42 39 N 007 08 17 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND – 2500ft MSL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 06. November 2017, 06:00 Uhr UTC bis zum 17. November 2017, 18:00 Uhr UTC.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der Polizei Bonn kurzfristig festgelegt und mindestens 24 Stunden vorher durch die Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über den FIS Langen erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeien der Länder oder Flüge im Auftrag der Polizei
- b) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz
- c) Flüge von Staatsluftfahrzeugen mit Bezug zur Weltklimakonferenz
- d) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln mit Start-/Zielflughafen Köln-Bonn (Wechselverfahren sind nicht erlaubt)

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge der in den Ausnahmen definierten Flüge nach Sichtflugregeln sind vorab bei der Polizei Bonn anzumelden. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Polizei den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. sofortige Vollziehung

Für die Bekanntmachung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weltklimakonferenz vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 27. Oktober 2017

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Michael Lokay